

Zu einigen Problemen des Pflichtteilsrechtes

Von RA Dr. Wolfgang Lenneis

1) Vorbemerkung:

Zweck dieses Artikels ist es – ohne besondere Systematik - auf einige für den Praktiker bedeutsame Probleme des Pflichtteilsrechtes hinzuweisen.

Es geht hier keineswegs um eine wissenschaftliche Abhandlung, sondern um die Aufzählung diverser Probleme, mit denen ich im Zuge meiner langjährigen einschlägigen Erfahrung auf dem Gebiete des Pflichtteilsrechtes konfrontiert wurde und werde.

Naturgemäß sind aber beim Adressatenkreis dieser Zeitschrift grundlegende Kenntnisse des Pflichtteilsrechtes vorausgesetzt, sodass diesbezügliche Ausführungen unterlassen werden können.

Zitate von Judikatur und Literatur sind mit Absicht sehr knapp gehalten und nicht als Fußnoten angeführt, sondern in den Text eingebaut.

2) Verjährungsfristen:

§ 1487 ABGB, erster Satz, normiert:

"Die Rechte,, den Pflichtteil oder dessen Ergänzung zu fordern ... müssen binnen drei Jahren geltend gemacht werden."

Nach Verlauf dieser Zeit sind Pflichtteilsansprüche grundsätzlich verjährt, es gilt also die kurze (die 3-jährige) Verjährungsfrist.

Lehre und Rechtsprechung (siehe insbesondere SZ 57/170) halten aber fest, dass die kurze Verjährungsfrist nur für die Klage des zu Unrecht enterbten oder ganz oder teilweise übergangenen Noterben auf Leistung des Pflichtteils oder auf Ergänzung der letztwilligen Zuwendung auf die gesetzliche Höhe des Pflichtteils, nicht aber für die Klage des mit dem Pflichtteil bedachten Noterben auf dessen Ausfolgung gilt. Im letztgenannten Fall gilt also die 30-jährige Verjährungsfrist. Ein solcher aus der letztwilligen Verfügung abgeleiteter und nicht gegen diese gerichteter Anspruch liegt auch dann vor, wenn der Noterbe im Testament ausdrücklich auf den Pflichtteil beschränkt worden ist und es nur um die Erfüllung dieser Forderung geht.

Das bedeutet aber betreffend den Pflichtteilergänzungsanspruch, dass hier immer die dreijährige Verjährungsfrist zu beachten ist, er ist ja aus dem Testament nicht ableitbar.

Der gesetzgeberische Grund für die kurze dreijährige Verjährungsfrist des § 1487 ABGB ist vor allem das Bestreben, dem Testamentserben möglichst rasch Gewissheit darüber zu verschaffen, ob und wieweit der letzte Wille des Erblassers einer Anfechtung durch dritte Personen unterliegt.

Es mag hier durchaus in vielen Fällen eine Abgrenzungsproblematik geben: man denke etwa an den Fall, dass der Erblasser dem Pflichtteilsberechtigten ein Haus als Legat aussetzt, der Pflichtteilsberechtigte jedoch Pflichtteilergänzungsansprüche geltend macht. Dann wird wohl betreffend das Haus die 30-jährige Verjährungsfrist, betreffend die Pflichtteilergänzung die dreijährige Verjährungsfrist anzuwenden sein. Man kann also von dem Grundsatz ausgehen, dass die lange Verjährungsfrist nur insoweit gilt, als der Pflichtteilsberechtigte die testamentarische Regelung seines Pflichtteilsanspruches akzeptiert.

Hiebei spielt folgende Problematik eine wesentliche Rolle: bekanntlich muss gemäß § 774 ABGB der Pflichtteil dem Berechtigten "*ganz frei*" bleiben. So braucht ein Pflichtteilsberechtigter etwa nicht ein Rentenlegat als Pflichtteilsdeckung zu akzeptieren, weil es hier an der sofortigen Verwertbarkeit mangelt (zB E 5 zu § 774 ABGB in MGA³⁶). Die ratio ist klar: die Rentenzahlung beinhaltet eine Befristung, es liegt keine sofortige Verfügbarkeit des Vermögenswertes vor. Der Pflichtteilsberechtigte kann dann den Pflichtteil als Geldanspruch geltend machen. Dann richtet sich aber seine Anspruchstellung gegen das Testament und ist deshalb von der dreijährigen Verjährungsfrist auszugehen.

3) Beginn der Verjährungsfrist:

Es ist ständige Rechtsprechung, dass die Verjährungsfrist für die Erhebung der Pflichtteilsklage (und der Pflichtteilergänzungsklage) ab Testamentskundmachung zu laufen beginnt (SZ 36/14). Es wird hiemit an ein objektives Datum angeknüpft, unabhängig davon, ob der Pflichtteilsberechtigte bei der Testamentskundmachung zugegen war und auch unabhängig davon, wann und durch wen er vom Inhalt des Testaments Kenntnis erlangt hat. Sehr oft kommt es vor, dass der Pflichtteilsberechtigte vor der Testamentskundmachung Kenntnis vom Testamentsinhalt erlangt hat, die Kenntnis löst aber den Beginn der Verjährungsfrist nicht aus.

4) Passivlegitimation:

Die Pflichtteilsklage (Pflichtteilsergänzungsklage) ist, solange das Verlassenschaftsverfahren anhängig ist, gegen die Verlassenschaft zu richten, nachher gegen den (die) eingewordene(n) Erbe(n). Die Verlassenschaft wird bekanntlich durch den Erben vertreten, der bei Antretung der Erbschaft sein Erbrecht hinreichend ausweist (dies trifft mangels anderer Vereinbarung auch auf eine Personenmehrheit zu, siehe § 810 ABGB). Sollte allerdings ein Verlassenschaftskurator bestellt sein, vertritt dieser die Verlassenschaft. Im letzteren Fall ist also die Klage gegen die Verlassenschaft, vertreten durch den Verlassenschaftskurator, zu richten. Zur Verlassenschaftskuratorbestellung kommt es vor allem dann, wenn widersprechende Erbantrittserklärungen vorliegen oder sich die Personen, denen gemeinschaftlich die Rechte nach § 810 ABGB zukommen, über die Art der Vertretung oder einzelne Vertretungsverhandlungen nicht einigen (§ 173 AußStrG).

5) Ablauf der Verjährungsfrist:

Das entsprechende Datum ist leicht zu berechnen, je nach der Art der Verjährungsfrist 3 oder 30 Jahre nach der Kundmachung des Testaments (wobei auf die Bestimmung des § 902 (2) ABGB zu verweisen ist: diese ist wohl mühsam zu lesen, es scheint jedoch unbestritten zu sein, dass es auf die Gleichheit des Monatstages ankommt; beginnt die Verjährungsfrist zB am 12.7.2006, endet sie am 12.7.2009 und kann die Klage fristwährend auch noch an diesem letzten Tag eingebracht werden. Der Tag, der den Fristenlauf auslöst, wird also in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet).

6) Verjährungsverzicht:

§ 1502 ABGB hält bekanntlich ausdrücklich fest, dass eine längere als die gesetzlich bestimmte Verjährungsfrist nicht ausbedungen werden kann. Wörtlich ausgelegt müsste dies wohl bedeuten, dass hier zwingendes Recht vorliegt und im Falle der Nichteinigung über den Pflichtteil ein Pflichtteilsberechtigter unbedingt und ohne Ausnahme innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist die Pflichtteilsklage (Pflichtteilsergänzungsklage) einbringen muss, um die Verjährung seines Anspruches zu vermeiden. Dies müsste auch für den Fall gelten, dass der "Gegner" durchaus gesprächsbereit ist oder noch wertmäßige Abklärungen zur Ermittlung der Höhe des Pflichtteilsanspruches erforderlich sind. Natürlich kann der Verjährungsgefahr durch ein Anerkenntnis gem. § 1497 ABGB begegnet werden. Ansonsten toleriert bekanntlich die Judikatur eine Verlänge-

rung der Verjährungsfrist während zielführender Vergleichsverhandlungen (Ablaufhemmung) oder überhaupt dann, wenn sich aus dem Verhalten des Schuldners ergibt, dass er durchaus noch verhandlungsbereit ist. In solchen Fällen kann der Einwendung der Verjährung die Replik der Arglist entgegengehalten werden, wenn eben der Gläubiger durch den Schuldner veranlasst wurde, die Forderung innerhalb der Verjährungszeit nicht geltend zu machen (siehe zB E 2 zu § 1501 ABGB in MGA³⁶).

Der gewissenhafte Parteienvertreter wird hiebei natürlich mit größter Vorsicht vorgehen, kann doch ein von ihm zu vertretender Verlust von Pflichtteilsansprüchen wegen Nichtbeachtung des Ablaufes der Verjährungsfrist massivste Haftungsfolgen nach sich ziehen. Sollte sich daher zeigen, dass die Abklärung der Pflichtteilsproblematik innerhalb der Verjährungsfrist nicht möglich ist, muss er sich entweder erfolgreich um ein Anerkenntnis der Gegenseite bemühen oder um einen – zeitlich terminisierten – Verjährungsverzicht. Auf die Tatsache der laufenden Vergleichsgespräche sollte man sich nicht verlassen, da man hier sehr schnell in Beweisschwierigkeiten kommen kann. Es ist also durchaus eine exakte Regelung notwendig, da die Judikatur des OGH äußerst streng ist: schon eine um einen Tag zu spät eingebrachte Pflichtteilsklage bewirkt den Forderungsverlust. Der E 4 Ob 546/92 vom 11.10.1992 lag ein Fall zugrunde, wonach auf Einrede der Verjährung bis zum 30.6.1990 verzichtet wurde, die Klage aber erst am 2.7.1990 eingebracht wurde. Der OGH hat im Hinblick auf den eindeutig terminisierten Verjährungsverzicht die Replik der Arglist zurückgewiesen und auf Verjährung judiziert.

Es ist auch genau zu prüfen, mit wem ein allfälliger (terminisierter) Verjährungsverzicht vereinbart wird: ist ein Verlassenschaftskurator bestellt, muss er mit diesem abgeschlossen werden und bedarf m.E. auch der fristgerechten verlassenschaftsgerichtlichen Genehmigung.

7) Feststellungsklage:

Es gibt gar nicht wenige Fälle, in denen die Ausmittlung des Pflichtteilsanspruches in der kurzen Verjährungszeit kaum möglich ist. Man denke etwa an Verlassenschaften mit einem bedeutenden Unternehmensbesitz, zahlreichen Liegenschaften, der Notwendigkeit von Bewertungen im Zuge des Schenkungspflichtteilsrechtes etc. Hier sind oft schwierigste und vielfältigste sachverständige Bewertungen vorzunehmen, da läuft einem in der Praxis geradezu die Zeit davon. Es drängt sich der Gedanke auf, ob man in derartigen Fällen, wenn also die Höhe des Anspruches noch absolut unklar ist, zur Vermeidung der Verjährung eine

Feststellungsklage einbringen kann und erst nach Vorliegen konkreter Zahlen die Leistungsklage. Der Wortlaut des Gesetzes spricht dagegen, dort ist ja in § 1487 ABGB von "*den Pflichtteil fordern*" die Rede. Die Judikatur liest das Gesetz genau in diesem Sinne und ist mir keine Entscheidung bekannt, die in einem derartigen Fall einer Feststellungsklage eine verjährungshemmende oder gar unterbrechende Wirkung zuerkennen würde. Man wird also im Ernstfall das Risiko einer Überklagung durchaus in Kauf nehmen müssen. Diese Situation ist unbefriedigend: in vielen Fällen ist eine auch nur annähernde Schätzung des Wertes der Verlassenschaft und damit des Pflichtteilsanspruches ohne vorliegende Gutachten absolut unmöglich. Warum soll hier nicht so vorgegangen werden können, wie etwa im Schadenersatzrecht zur Vermeidung der Verjährung künftiger Schäden? Da unterbricht die Klage die Verjährung und kann man abwarten, ob es in der Zukunft Folgeschäden gibt. Das sind aber reine juristische Gedanken, dringend abzuraten ist es aber, hier einen Testprozess zu führen, da der Rechtsanwalt bekanntlich gehalten ist, für seinen Klienten den "sicheren Weg" zu wählen.

8) Ein Bewertungsproblem:

Liest man im Buch *Ehrenzweig Privatrecht/Kralik Erbrecht*, (ex 1983) auf S 299, findet man folgenden Hinweis:

"Hat der Erblasser das nackte Eigentum übertragen und sich den lebenslänglichen Fruchtgenuss vorbehalten, so ist die dadurch bewirkte Wertminderung zu berücksichtigen, obwohl sie mit seinem Tode weggefallen ist."

Die völlig gegenteilige Meinung vertritt der Oberste Gerichtshof seit der grundlegenden Entscheidung vom 12.01.1984, 6 Ob 805/82. Dort heißt es:

"Der Wert eines den Erblassern bei der Übergabe einer Liegenschaft vorbehaltenen lebenslangen Fruchtgenussrechtes ist für die Bemessung des Pflichtteiles außer Ansatz zu lassen."

Diese Ansicht ist ständige Judikatur geworden (zB 7 Ob 188/01z, 1 Ob 530/94).

9) Ausschlagung des Pflichtteiles:

Der dritte Satz des § 808 ABGB lautet (betreffend die Erbseinsetzung pflichtteilsberechtigter Personen) wie folgt:

"Personen aber, denen ein Pflichtteil gebührt, können die Erbschaft mit Vorbehalt ihres Pflichtteiles ausschlagen."

Dies klingt so, als ob der Pflichtteilsberechtigte Anspruch darauf hätte, statt des ihm zugedachten Erbes auf dieses zu verzichten und den auf Geldzahlung gerichteten Pflichtteilsanspruch geltend zu machen. Dem ist aber trotz des klar klingenden Wortlautes der genannten Gesetzesbestimmung nicht so, der Pflichtteilsberechtigte darf sich nicht einfach über den erblasserischen Willen hinwegsetzen.

Hiezu bestand ein Meinungsstreit unter dem Schlagwort "*Antinomie der §§ 774 und 808 ABGB*", zahlreiche Veröffentlichungen liegen zu dieser Problematik vor. Letztlich ist aber auf die grundlegende Entscheidung SZ 69/155 (6 Ob 666/95) zu verweisen, mit welcher diese Antinomie zu Gunsten des erblasserischen Willens aufgelöst wurde. Es ist hier nicht der Platz, auf die Einzelheiten dieser sehr komplexen Entscheidung, des ihr zugrundeliegenden Sachverhaltes und die Abgrenzungsprobleme einzugehen. Wer hiezu nähere Information wünscht, wird aus der genannten Entscheidung sehr viel herauslesen können.

Man sieht, dass man in dieser schwierigen Problematik leicht in eine Falle geraten kann: dem Verfasser dieser Zeilen ist ein Fall bekannt, in dem nach kritikloser Lektüre des dritten Satzes des § 808 ABGB eine Erbsentschlagung vorgenommen wurde, dies in Erwartung, den Geldpflichtteil geltend machen zu können. Das Ergebnis war: weder Erbe noch Geld.

10) Schenkungspflichtteil:

Hier ist insbesondere auf § 785 ABGB und die hiezu ergangene uferlose Judikatur und Literatur zu verweisen.

Der primäre Zweck dieser Bestimmung ist, dass Pflichtteilsansprüche nicht durch Schenkungen, die der Erblasser zu Lebzeiten gemacht hat, ausgehöhlt werden sollen.

Die Grundregelung ist folgende:

- Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte sind grundsätzlich immer anzurechnen, dies ohne zeitliche Limitierung. Man spricht von der "ewigen Anrechnung".
- Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen sind nur dann anzurechnen, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor dem Tode des Erblassers gemacht worden sind.

Es ist erstaunlich, welcher Erfindungsreichtum aufgewendet wird, um diese Bestimmung zu umgehen und etwa das "Lieblingskind" zu Lasten der anderen pflichtteilsberechtigten Personen zu begünstigen. Da gibt es Scheinkaufverträge und Leibrentenverträge, die vom tatsächlich gegebenen Schenkungscharakter ablenken sollen, auch wurde oft dergestalt vorgegangen, dass der Beschenkte anlässlich der Schenkung einen Pflichtteilsverzicht abgab, um dann im Todesfalle des Geschenkgebers nicht mehr pflichtteilsberechtigt zu sein und somit der Schenkungsanfechtung zu entgehen. Derartigen Umgehungsabsichten hat die Judikatur einen Riegel vorgeschoben und geht in diesen Fällen von einer Rechtsmißbräulichkeit aus (zB OGH 7.3.1995, 4 Ob 519/95). Dort, wo eine Umgehungsabsicht nachgewiesen werden kann, judizieren die Gerichte in Richtung einer Anrechnungspflicht.

Dass die "ewige Anrechnung" unter Umständen enorme Bewertungsprobleme mit sich bringt, ist evident. Man kann sich vorstellen, wie schwierig es ist, etwa Schenkungen zu bewerten, die vor Jahrzehnten erfolgten. Obwohl § 794

ABGB ausdrücklich auf § 785 (1) ABGB verweist, wonach unbewegliche Sachen nach dem Zeitpunkt des Empfanges zu bewerten sind, hat die Judikatur den Grundsatz entwickelt, dass bei einer Liegenschaft zwischen Empfang und Erbanfall eingetretene Verwertungschancen und sonstige wertändernde Umstände mitzubersichtigen sind (E 4 zu § 794 ABGB in MGA³⁶). Diese Regelung gilt im Bereiche des § 785 ABGB allgemein, Zeitpunkt für die Bewertung der Schenkung ist der Tag des Erbanfalles (zB SZ 57/7).

Schenkungen auf den Todesfall sind keine Schenkungen im Sinne des § 785 ABGB, sie werden im Pflichtteilsrecht wie Vermächtnisse behandelt (E 7f zu § 785 ABGB in MGA³⁶).

11) Schenkungsanrechnung beim Ehegatten und beim unehelichen Kind vor Einführung des gesetzlichen Pflichtteils:

Grundsätzlich kann nur der Pflichtteilsberechtigte die Schenkungsanrechnung begehren, der sowohl zum Zeitpunkt der Schenkung, als auch zum Zeitpunkt des Erbfalles pflichtteilsberechtigt war. Der Gesetzgeber hat nun mit BGBl 280/1978 das Ehegattenpflichtteilsrecht eingeführt und mit BGBl 656/89 das volle Pflichtteilsrecht des unehelichen Kindes. Es stellt sich nun die Frage, wie Schenkungen an Ehegatten und uneheliche Kinder zu werten sind, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Gesetze (1.7.1978 bzw 1.1.1991) getätigt wurden. Ein Beispiel: die Eheschließung erfolgte 1950, der Erbanfall 1990. Hierzu wurden in der Lehre divergierende Standpunkte vertreten, so mein-

te *Schwind* beispielsweise (*Festschrift für Firsching*, 263), das Rückwirkungsverbot des ABGB schließe die Anrechnung derartiger Schenkungen aus. Den konträren Standpunkt vertrat zB vehement *Czermak*, Zur unbefristeten Anrechnung von Schenkungen an Ehegatten nach § 785 ABGB, NZ 1984/4. Die gleiche Problematik gilt natürlich bei Schenkungen an das uneheliche Kind.

Die Judikatur hat den Standpunkt von *Schwind* nicht geteilt. Es ist also zu beachten, dass Schenkungen an den Ehegatten bzw. das uneheliche Kind vor den genannten Stichtagen sehr wohl zu berücksichtigen sind. E OGH 23.3.1994, 7 Ob 595/93, führt hiezu aus:

"Das Rückwirkungsverbot des § 5 ABGB kann durch jede Rückwirkungsanordnung als lex specialis durchbrochen werden. Im Zeitpunkt einer Schenkung an Noterben vorhandene uneheliche Kinder des Schenkers haben einen Anspruch auf den Schenkungspflichtteil, wenn der Schenker nach dem 1.1.1991 verstorben ist, auch wenn die Schenkung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist."

Es sollte daher eine Selbstverständlichkeit sein, dass der Vertreter in Verlassenschaftssachen auch die Frage nach unehelichen Kindern und nach allfälligen Schenkungen an diese stellt.

12) Berechnung des Schenkungspflichtteiles:

Die Berechnung des Schenkungspflichtteiles, also der Pflichtteilerhöhung, die sich aus anrechenbaren Schenkungen ergibt, erfolgt – grob gesprochen – dergestalt, dass der Wert der Schenkung dem reinen Nachlass hinzugerechnet und dann aufgrund dieser Summe anhand der Pflichtteilsquote der erhöhte Pflichtteil errechnet wird. Der die Anrechnung begehrende Pflichtteilsberechtigte hat sich jedoch gemäß § 787 (2) ABGB vom Erblasser erhaltene Schenkungen auf den Schenkungspflichtteil anrechnen zu lassen, auch wenn dies nicht vereinbart war. Diese Pflichtteilsergänzung kann immer nur als Geldforderung geltend gemacht werden, eine Rückforderung der Schenkungen findet nicht statt.

13) Zuteilung:

Gemäß § 786 ABGB ist, betreffend den Pflichtteil, die Verlassenschaft *"..... in Ansehung des Gewinnes und der Nachteile, als ein zwischen den Haupt- und Noterben verhältnismäßig gemeinschaftliches Gut zu betrachten"*.

Bemessungsstichtag für die Höhe des Pflichtteils ist nicht etwa der Todestag des Erblassers oder der Tag der Einantwortung des Nachlasses, sondern vielmehr der Zeitpunkt der *"wirklichen Zuteilung"* (d.i. die ziffernmäßige Feststellung des

Pflichtteiles durch gerichtliche Entscheidung oder Vergleich). Dies kann bei Pflichtteilsprozessen eine bedeutende Rolle spielen: inzwischen eingetretene Wertsteigerungen oder Wertminderungen sind relevant. Man denke etwa an den Fall, dass die Verlassenschaft wesentlich aus einem Unternehmen und/oder aus Wertpapierbesitz besteht.

14) Vertragliche Anrechnung von Schenkungen an den Pflichtteilsberechtigten auf dessen Pflichtteil:

Dies bezieht sich auf den Fall, dass kein Schenkungspflichtteil geltend gemacht wird.

Dann sind Schenkungen, die der spätere Erblasser zu Lebzeiten an den Pflichtteilsberechtigten vorgenommen hat, nur dann auf den Pflichtteil anzurechnen, wenn dies anlässlich der Schenkung ausdrücklich vereinbart wurde (sogenannte Vorschüsse gemäß § 789 ABGB). Im nachhinein kann der (spätere) Erblasser die Anrechnung nicht verfügen (SZ 38/98).

Man darf also keinesfalls in den – erstaunlich oft anzutreffenden - Irrtum verfallen, dass Schenkungen ohne ausdrückliche Vereinbarung der Anrechnung den Pflichtteil vermindern.

Wie oben ad 11) erwähnt, sind bei der Geltendmachung des Schenkungspflichtteiles die vom Erblasser erhaltenen Schenkungen auf diesen Kraft Gesetzes anzurechnen.

15) Herausgabeanspruch gemäß § 951 ABGB:

§ 951 (1) ABGB normiert:

"Wenn bei Bestimmung des Pflichtteiles Schenkungen in Anschlag gebracht werden (§ 785), der Nachlass aber zu dessen Deckung nicht ausreicht, kann der verkürzte Noterbe vom Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zur Deckung des Fehlbetrages verlangen. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des Fehlbetrages abwenden."

Hiebei handelt es sich also um einen Anspruch des verkürzten Noterben, nicht um einen solchen des Erben.

Offenkundig entgegen dem Wortlaut des Gesetzes hat die Judikatur den Grundsatz entwickelt, dass das Klagebegehren nicht auf Herausgabe des Geschenkes gerichtet werden darf, sondern auf Zahlung des Ausfalles am Pflichtteil bei Exe-

kution in die geschenkte Sache (siehe E 13 zu § 951 ABGB in MGA³⁶). Ein Klagebegehren auf Herausgabe des Geschenkes müsste abgewiesen werden (2 Ob 782, 783/52)!

Unter mehreren Beschenkten haftet der zuletzt Beschenkte. Ist von diesem keine Befriedigung oder nur eine Teilbefriedigung zu erhalten, richtet sich der Anspruch gegen den zeitlich folgenden Beschenkten.

Achtung: hier gilt auch gegen früher Beschenkte (von mehreren Beschenkten) die kurze 3-jährige Verjährungsfrist! Laut *Stanzl* in Klang² IV,1, 627, beginnt hier die Verjährungsfrist mit dem Todestag des Erblassers.

Zur Klärung der Situation steht die Manifestationsklage des Art XLII EGZPO gegen den Erben zur Verfügung. Gegen den Beschenkten besteht kein derartiger Anspruch (SZ 32/73).

16) Legatskürzung:

Der Pflichtteilsanspruch ist "stärker" als der Legatsanspruch.

Reicht der Nachlass zur Deckung der Pflichtteilsansprüche (Pflichtteilsergänzungsansprüche) nicht aus, kann gemäß § 692 ABGB der Erbe von den Legataren eine Legatskürzung verlangen. Laut *Kralik*, *Erbrecht*, 241, setzt die Legatskürzung die Errichtung eines Inventars voraus. Ich habe hier Bedenken, da die Judikatur ganz eindeutig festhält, dass die Wirkungen der Inventarerrichtung nicht über das Verlassenschaftsverfahren hinausgehen und die Feststellung des Abzuges nur im ordentlichen Rechtsweg erfolgen kann (E 5a und 6 zu § 692 ABGB in MGA³⁶).

Dieses Recht stehen auch dem gesetzlichen Erben zu, der gleichzeitig Pflichtteilsberechtigter ist.

Das gesetzliche Vorausvermächtnis der Ehegatten nach § 758 ABGB (betreffend die Ehewohnung und den ehelichen Hausrat) unterliegt jedoch gem. § 783 ABGB keinesfalls der Kürzung.

17) Fälligkeit des Pflichtteilsanspruches:

Es ist im Gesetz nicht geregelt, wann der Pflichtteilsanspruch fällig wird. *Kralik*, *Erbrecht*, 315, schreibt, dass sich dies nach dem Gegenstand des Pflichtteilsanspruches richtet. Betreffend den Geldpflichtteil vertritt er die Meinung, dass man aus Grund und Zweck der Frist des § 685 ABGB folgern müsse, dass er erst ein

Jahr nach dem Tode des Erblassers fällig wird. Dies ergäbe sich schon daraus, dass der Erbe nicht nur die Mittel beschaffen müsse, sondern auch die Höhe der Pflichtteilsforderung durch Schätzung und manchmal schwierige Berechnungen ermittelt werden müsse. Ich habe, was die Ansicht von *Kralik* betrifft, Bedenken (vielleicht lese ich aber sein Zitat auch falsch). Warum soll man bei einer ausreichenden Verlassenschaft ein Jahr lang zuwarten müssen? Wie vereinbart sich dies mit dem von der Judikatur angenommenen Verjährungsbeginn zum Zeitpunkt der Testamentskundmachung?

18) Manifestationsklage gemäß Art XLII EGZPO:

Dass Erben und Pflichtteilsberechtigte sehr oft in einem Spannungsverhältnis stehen, ist evident. Ebenso evident ist die Tatsache, dass oft wenig Bereitschaft der Erben besteht, das erblasserische Vermögen vollständig zu deklarieren und Angaben über erhaltene Schenkungen zu machen. All dies bereitet naturgemäß bei der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen größte Schwierigkeiten. Ein relativ taugliches Mittel zur Behebung derartiger Schwierigkeiten ist die Manifestationsklage gemäß Art XLII EGZPO.

Schon der erste Tatbestand dieser Vorschrift ("*Wer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes ein Vermögen oder Schulden anzugeben verpflichtet ist ...*") müsste genügen. Der Noterbe besitzt nämlich zum Zweck der Ermittlung der Höhe des Pflichtteiles einen Anspruch auf Angabe des Nachlassvermögens und dementsprechend auf Eidesleistung, dass diese Angaben richtig sind (schon SZ 1/89). Dies ergibt sich aus folgendem: der Rechnungslegungsanspruch des Noterben gegen den Erben beruht auf einer gegenseitigen Rechtsbeziehung, die einer bürgerlich-rechtlichen Teilhaberschaft zumindest nahe steht. Wie oben festgehalten, wird die Verlassenschaft gem. § 786 ABGB in Ansehung des Gewinnes und der Nachteile als ein zwischen den Haupt- und Noterben verhältnismäßig gemeinschaftliches Gut betrachtet. Das Hofdekret JGS 1847/1051 hat dem an Gewinn und Verlust beteiligten Pflichtteilsberechtigten das Recht auf Rechnungslegung gegeben. Es wurde zwar durch das 1. Bundesrechtsbereinigungsgesetz, BGBl I 1999/191, aufgehoben, doch wird das Recht auf Rechnungslegung weiterhin aus der Notwendigkeit der verbindlichen Bestimmung der Höhe des Pflichtteiles abgeleitet (*Welser* in Rummel³ RZ 7 zu § 786 ABGB).

Viele Entscheidungen verlangen allerdings eine subjektiv begründete Besorgnis des Noterben, dass ihm nicht das gesamte Nachlassvermögen bekannt ist, was sich offenbar auf den zweiten Fall des Art XLII EGZPO bezieht (siehe etwa E 101 in MGA¹⁵). Die Anforderungen an eine derartige Besorgnis sind sicher nicht hoch zu setzen. Letztlich geht es ja um die Durchsetzung eines gesetzlich verbrieften Rechtes des Noterben. Mir ist ein Fall bekannt, in dem eine schlampig

ausgefüllte Todfallsaufnahme als ausreichend angesehen wurde, um von einer subjektiv begründeten Besorgnis auszugehen.

Formell ist festzuhalten, dass sich der Manifestationsanspruch auch im Falle der Bestellung eines Verlassenschaftskurators gegen die Verlassenschaft, vertreten durch den erbserklärten Erben, richtet (SZ 48/19).

Ein anderer Anwendungsfall der Manifestationsklage wurde oben ad 14) erwähnt.